

Statuten des Consulting Cluster

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Consulting Cluster** (CC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Domizil der jeweiligen Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung der wichtigsten Wirtschaftsdienstleistungs- und -beratungsbranchen der Wirtschaftsregion Mittelland einschliesslich einschlägiger staatlicher Stellen und Organisationen im Sinne einer Schwerpunktbildung. Er unterstützt staatliche und private Wirtschaftsförderungs-massnahmen zu Gunsten der Region und nimmt weitmöglichst Einfluss auf Standortfaktoren. Er fördert namentlich eine aktive partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Hand und engagiert sich in Zusammenarbeit mit Politik und Behörden zu Gunsten effizienter staatlicher Strukturen und optimaler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Der Verein stellt die Dienstleistungskompetenz seiner Mitglieder bzw. seines Wirtschaftsraumes nach aussen dar, entwickelt und betreibt hierfür geeignete Kommunikationsmittel und ist bestrebt, die regionalen, nationalen und internationalen Kontakte seiner Mitglieder zu Gunsten der wirtschaftlichen Entwicklung seiner Region einzusetzen. Der Verein dient als Ansprech- und Koordinationsstelle für Anbieter und Nachfrager von Wirtschaftsdienst- und -beratungsleistungen und beteiligt sich direkt oder über seine Mitglieder an gezielten Projekten im Rahmen seiner Zweckbestimmung. Er organisiert sich in Ressorts und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Unternehmen und/oder Unternehmensteile, Behörden und/oder behördliche Organisationseinheiten, Verbände und/oder andere öffentlich-rechtliche oder private Organisationen bzw. Organisationseinheiten und natürliche Personen, die Dienstleistungen, namentlich beratender Natur, zu Gunsten wirtschaftlicher Tätigkeiten erbringen und/oder anderweitig in engem, wirtschaftlichen, behördlichen oder politischen Bezug zur Dienstleistungsbranche stehen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Weiter ist der Vorstand berechtigt, Förder- und Gönnermitglieder aufzunehmen und den Leistungstausch mit diesen vertraglich zu regeln.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bzw. Ableben des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte laufende Jahr geschuldet. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, namentlich wenn es wiederholt gegen die Interessen und Zweckbestimmungen des Vereins verstösst, trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und/oder Aktivitäten entwickelt, die den ethischen Richtlinien des jeweiligen Berufsstandes oder des Vereins selbst in krasser Weise zuwiderlaufen. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Auflösung der Rechtspersönlichkeit bzw. Konkursöffnung über das Mitglied und dem Ableben von natürlichen Personen, die als solche Mitglieder des Vereins sind.

Art. 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins ausüben kann. Förder- und Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und nehmen an der Mitgliederversammlung des Vereins lediglich mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Zur Führung der Geschäfte oder einzelner Projekte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle ernennen, Ressorts bilden, sowie Kommissionen und Delegierte beauftragen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder über elektronische Medien mindestens 20 Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder. Die Versammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst unter Vorbehalt der in Art. 10 vorgesehenen Ausnahmen.

Die Versammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschluss zur Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis max. 6 Mitglieder. Mitglieder des Vorstandes sind insbesondere der Präsident sowie die Ressortleiter. Die Verantwortlichen der Wirtschaftsförderungsorganisation des Kantons und der Stadt Bern haben als nicht stimmberechtigte Beisitzer ein ständiges Gastrecht an den Vorstandssitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und übernehmen in der Regel den Vorsitz eines durch den Vorstand gebildeten Ressorts. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen, tagt jedoch mindestens einmal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Präsidenten die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Zirkularbeschlüsse auf dem Schriftweg sind jederzeit möglich. Der Vorstand bestimmt die weitere nicht in den Statuten oder im Gesetz geregelte Organisation des Vereins und regelt die Zuständigkeiten der Geschäftsführung nach seinem Gutdünken. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und regelt die rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung. Bei

Ersatzwahlen in den Vorstand erfolgt die jeweilige Wahl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 9 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mindestens 2 Revisoren oder eine externe Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 10 Quorenbestimmungen

Statutenänderungen, Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen oder die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder.

Art. 11 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Zuwendungen
- Beiträgen der Mitglieder und Dritter für Anlässe des Vereins

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge der Förder- und Gönnermitglieder können vertraglich individuell festgelegt werden. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. September 2012 in Bern genehmigt. Sie ersetzen frühere Fassungen.

Der Präsident:

Jürg Schneller

Mitglied des Vorstandes:

Dr. Peter Burkhalter